

## Informationen zur Tierbestandsmeldung

(§ 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung bzw. § 3 Abs. 2 Bundeswildschutzverordnung)

### Wann muss eine Tierbestandsmeldung abgegeben werden?

Jeder, der besonders geschützte Wirbeltiere hält, ist dazu verpflichtet, nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und in Folge alle Änderungen dieses Bestandes der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Wer erstmalig ein besonders geschütztes Wirbeltier erwirbt, meldet dies unverzüglich an. Alle Änderungen im Tierbestand (z.B. Erwerb, Nachzucht, Abgabe, Tod) können dann gesammelt und jeweils zum 01.03. und 01.09. eines Jahres mitgeteilt werden. Bei sehr häufigen Änderungen werden kürzere Meldeabstände empfohlen, damit die einzelnen Meldungen übersichtlich bleiben.

*Sind keine Änderungen eingetreten, muss auch keine Meldung abgegeben werden.*

Umzüge und/oder Namensänderungen teilen Sie bitte kurzfristig mit. Bei Umzug in ein anderes Bundesland beachten Sie bitte, dass die Tiere in dem bisherigen Bundesland abgemeldet und in dem neuen Bundesland wieder angemeldet werden müssen.

### Wo ist die Meldung abzugeben?

Zentral für ganz Niedersachsen beim NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

### Wie ist der Vordruck der Tierbestandsmeldung auszufüllen?

Den Vordruck können Sie sich per Post zusenden lassen oder von der Internetseite des NLWKN herunterladen. Bei Ausfüllen per Hand bitte *nur Druckschrift und Großbuchstaben verwenden*, um Lesefehler zu vermeiden.

#### Anschriftenfeld:

Bitte füllen Sie jedes Feld aus und vergessen Sie nicht zu unterschreiben. Sie helfen damit, Verwechslungen mit anderen Haltern gleichen Namens zu vermeiden.

#### Laufende Nummer:

Jedes Tier erhält von Ihnen eine individuelle laufende Nummer. Bei der Abmeldung des Tieres ist diese Nummer erneut zu verwenden. Beispiel: Herr X erwirbt 2 Tiere und meldet diese mit Nr. 1 bzw. 2 an. Dann verstirbt Tier Nr. 1 und Herr X erwirbt dafür ein anderes Tier (Nr. 3). In der nächsten Tierbestandsmeldung ist Nr. 1 als Abmeldung und Nr. 3 als Neuzugang zu erfassen. Das Tier Nr. 2 wird in dieser Tierbestandsmeldung nicht erwähnt. Die Nr. 1 wird **nicht** erneut vergeben.

*Jedes Tier wird **einzel**n aufgeführt, es sei denn, es handelt sich um sehr hohe Nachkommenzahlen pro Elterntier, wie das bei einigen Amphibienarten der Fall ist.*

#### Tierart:

Bitte geben Sie den deutschen oder den wissenschaftlichen Artnamen an. *Meldepflichtig sind nur besonders geschützte Wirbeltiere. Tierarten, die z.B. nicht zu den Wirbeltieren gehören (z.B. Spinnen, Skorpione) oder die in Anlage 5 Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind, werden dagegen nicht gemeldet.*

#### Sex:

Tragen Sie bitte „m“ für männlich bzw. „w“ für weiblich ein. Ist das Geschlecht z.B. bei Jungtieren nicht bekannt, lassen Sie dieses Feld frei.

#### Kennzeichen:

Halten Sie ein Tier, welches kennzeichnungspflichtig ist, tragen Sie in der oberen Zeile bitte die Ring- bzw. Chipnummer ein, falls das Tier damit gekennzeichnet wurde, anderenfalls die verwendete Kennzeichnungsmethode (z.B. Fotodokumentation).

Geben Sie bitte die **Ringnummern mit allen Buchstaben und Zahlen** an, die auf dem Ring stehen. Artenschutzringe des BNA oder WZF sind beispielsweise mit dem Kürzel der ausgebenden Stelle, Züchternummer, Ringgröße, Ausgabejahr mit vorangestelltem Buchstaben und laufender Nummer beschriftet. Sie vermeiden damit unnötige Rückfragen.

Beispiele: 5,5 DBNA AZ12345 G07 0123

ZO 11,0 06 0023

3,0 D B N G 07 0421

2,8 D B A 13304 G 07 039

Bei Vögeln, die andere Ringe tragen, geben Sie bitte zusätzlich an, ob es sich um offene oder geschlossene Ringe handelt. Informationen zur Kennzeichnungspflicht finden Sie auch auf der Internetseite des NLWKN.

#### EG-Bescheinigungs-/Einfuhrgenehmigungsnummer:

Tragen Sie in der unteren Zeile bitte die Nummer folgender Dokumente ein: CITES-Bescheinigungen (blau), EG-Bescheinigungen (gelb) oder Einfuhrgenehmigungen (meist als Kopie). Alle diese Dokumente werden häufig umgangssprachlich auch als CITES-Papiere bezeichnet.

*Hinweis: Entweicht oder stirbt ein Tier, für das eine EG-Bescheinigung vorliegt, senden Sie diese Bescheinigung bitte zusammen mit Ihrer Abmeldung ein.*

#### Herkunftsnachweise:

*Der Erwerb von Tieren des Anhanges A ist nur mit gültiger Vermarktungsgenehmigung (EG-Bescheinigung) zulässig; für alle anderen Tiere fügen Sie bitte die **Herkunftsnachweise** (z.B. detaillierte Zuchtbelege mit Angaben zum Zuchtstock/ zu den Elterntieren, Kopie der Einfuhrgenehmigung) in Kopie – **keine Originale!** – bei. Abgabebescheinigungen oder Kaufbelege allein sind in der Regel nicht ausreichend, den legalen Ursprung der Tiere zu belegen. Ist ein Vogel offen beringt oder trägt er einen im Ausland ausgegebenen Ring, fügen Sie bitte immer Herkunftsnachweise in Kopie bei und teilen mit, ob es sich um einen offenen oder geschlossenen Ring handelt. Weitere Informationen hierzu finden Sie in dem Tierhaltermerkblatt „Schildkröte, Papagei & Co.“.*

#### Anschrift Vorbesitzer (Herkunft):

Tragen Sie bitte Name und Anschrift der Person oder der Zoohandlung ein, von der Sie das Tier erworben haben. Bei eigenen Nachzuchten wird empfohlen, hier auch die Elterntiere (z.B. Nachzucht von Nr. x und y der Tierbestandsmeldung) anzugeben. Sie erleichtern damit die spätere Zuordnung der Tiere.

#### Abgabe/Verbleib:

Diese Spalte wird bei Abmeldung des Tieres ausgefüllt oder falls das Tier an einem anderen Standort als der Meldeadresse des Tierhalters gehalten wird. **Bitte weisen Sie bei Abgabe von Tieren die neuen Besitzer auf die Meldepflicht hin und übergeben Sie ihm die Original-Herkunftsnachweise der Tiere.** Bei Verkauf eigener Nachzuchten bitte einen detaillierten Zuchtbeleg mitgeben bzw. bei den in Anhang A der EG-Verordnung 338/97 aufgeführten Tierarten die vorgeschriebene EG-Bescheinigung, die beim NLWKN beantragt wird. Einen Muster-Zuchtbeleg finden Sie auf unserer Internetseite.

#### Erwerbs-/Abgangsdatum:

Grundsätzlich ist das genaue Datum zu nennen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, geben Sie bitte zumindest den Monat und das Jahr an. Die Angabe des Jahres allein ist nicht ausreichend, unabhängig davon, ob es sich um erworbene oder selbst nachgezüchtete Tiere handelt. Bei Amphibien kann der Tag des Landganges als Schlupfdatum dienen.

**Sämtliche Vordrucke und weitere Informationen zum Artenschutzrecht können Sie auf der Internetseite des NLWKN: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> (=> Naturschutz => CITES / Internationaler Artenschutz) einsehen und bei Bedarf herunterladen.**